



U



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Kleinfeuerungsanlagen

Regelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen



Diese Schrift wird vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Der Nachdruck bedarf der Genehmigung. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Für den fachlichen Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren selbst verantwortlich. Die von ihnen vertretenen Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des/der Herausgeber übereinstimmen.

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47 • 06116 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5704-0
Fax: 0345 5704-190
E-Mail: poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de
Web: lau.sachsen-anhalt.de

Erarbeitung

Abteilung 3

Autorin

Anja Pforte

Bildredaktion

Anja Pforte

Umschlaggestaltung unter Verwendung eine/des Fotos von Susann Sandig (LAU)

1. Auflage

April 2025

Zitiervorschlag: Pforte, Anja (2025): Kleinf Feuerungsanlagen. Regelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen.

Inhalt

Einführung	2
Allgemeine Anforderungen	3
Zulässige Brennstoffe	3
Grenzwerte und Nachrüstverpflichtungen	4
Nachrüstung von Staubminderungseinrichtungen	10
Ansprechpartner	10
Literaturverzeichnis	13

Einführung

Als Feuerungsanlagen bezeichnet man Anlagen, bei denen durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird. Im privaten Gebrauch oder Gewerbe dienen diese Anlagen in der Regel der Gebäudeheizung und Warmwasserbereitstellung. Meist handelt es sich dabei um Kleinfeuerungsanlagen, die nicht unter die Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) fallen. Werden feste Brennstoffe wie Holz oder Kohlebriketts eingesetzt, spricht man auch von Festbrennstofffeuerungen. Unter Einzelraumfeuerungsanlage versteht man eine Feuerungsanlage, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird. Dazu zählen:

- Offene Kamine
- vor Ort gesetzte Grundöfen
- Herde und Backöfen / Küchenöfen
- industriell gefertigte Speicheröfen / Specksteinöfen
- Kaminöfen
- Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze
- Pelletöfen
- Saunaöfen

Auch wenn die Kleinfeuerungsanlagen keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, gibt es rechtliche Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb, die in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) festgelegt sind. Die Verordnung enthält unter anderem Grenzwerte für den Ausstoß von Luftschadstoffen, zulässige Brennstoffe, und Regelungen zur Überprüfung der Feuerungsanlagen durch Schornsteinfeger.

Allgemeine Anforderungen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Sie dürfen nur mit den untenstehenden zulässigen Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Herstellerangaben geeignet sind. Errichtung und Betrieb der Feuerungsanlagen haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe hat sich nach der Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen.

Der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage hat die Einhaltung der Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Die Einhaltung ist weitergehend im Zusammenhang mit der regelmäßigen Feuerstättenschau von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger überprüfen zu lassen.

Zulässige Brennstoffe

In Einzelraumfeuerungsanlagen dürfen folgende Regelbrennstoffe eingesetzt werden, sofern die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers für deren Einsatz geeignet ist:

- Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität
- Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe (nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen, die im Rahmen der Typprüfung mit den jeweiligen Brennstoffen geprüft wurden)

Grenzwerte und Nachrüstverpflichtungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einzelraumfeuerungsanlagen sind in der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) festgeschrieben. Im Folgenden sind Informationen zu den geltenden Anforderungen an die verschiedenen Feuerungsanlagen zusammengestellt. Weiterführende Informationen erhalten Sie von Ihrem Schornsteinfeger oder dem Umweltamt Ihres Landkreises / Ihrer kreisfreien Stadt (siehe Kontaktdaten am Ende der Broschüre).

Antike Öfen (Errichtung oder Herstellung vor 01.01.1950)



Abbildung 1 Antiker Ofen (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Neustadt_an_der_Weinstr%C3%9CFe_Maximilianstra%C3%9CFe_27_020_2019_09_08.jpg unverändert (© Friedrich Haag/Wikimedia Commons))

Für antike Öfen besteht keine Verpflichtung zur Nachrüstung von Staubminderungseinrichtungen und es gibt keine Außerbetriebnahmeverpflichtung bei Grenzwertüberschreitungen. Sie dürfen also unverändert weiter betrieben werden.

Offene Kamine



Abbildung 2 Offener Kamin (Klaus Mueller (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Open_fireplace_with_icon.jpg), „Open fireplace with icon“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/legalcode>)

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden, das heißt, an weniger als 30 Tagen im Jahr. Zulässige Brennstoffe für offene Kamine sind ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz und Holzbriketts nach DIN 51731.

Für offene Kamine besteht keine Nachrüst- oder Außerbetriebnahmeverpflichtung, sie dürfen also in unveränderter Form weiterbetrieben werden.

Grundöfen



Abbildung 3 Grundofen (Waroomniet (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Poêle_de_masse_-_masonry_heater_2.jpg), „Poêle de masse - masonry heater 2“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>)

Als Grundöfen bezeichnet man Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden.

Errichtung bis einschließlich 31.12.2014

Bei einer Errichtung bis einschließlich 31.12.2014 besteht keine Nachrüst- oder Außerbetriebnahmeverpflichtung.

Errichtung ab 01.01.2015

Wurde der Grundofen ab dem 01.01.2015 errichtet, so ist er mit einer nachgeschalteten Einrichtung zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten, es sei denn, er hält folgende Grenzwerte ein:

Feuerstättenart	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]
Grundöfen	1,25	0,04

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann entweder durch eine Typprüfung des vorgefertigten Feuerraumes durch den Hersteller oder durch eine Messung vor Ort durch einen Schornsteinfeger geführt werden.

Herde, Backöfen, Küchenöfen, Heizungsherde



Abbildung 4 Küchenofen (WestportWiki (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:AGA,_Cooker,_Ireland_-_August_2014.jpg), „AGA, Cooker, Ireland - August 2014“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>)

Errichtung bis einschließlich 21.03.2010

Bei nichtgewerblichem Gebrauch und einer Nennwärmeleistung unter 15 kW besteht keine Nachrüst- oder Außerbetriebnahmeverpflichtung.

Errichtung ab 22.03.2010 bis einschließlich 31.12.2014

Wurde die Feuerstätte zwischen 22.03.2010 und 31.12.2014 errichtet, muss sie folgende Grenzwerte einhalten.

Feuerstättenart	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Herde	3,0	0,075	70
Heizungsherde	3,5	0,075	75

Die Einhaltung der Grenzwerte und der Mindestwirkungsgrad der Anlage ist durch eine Typprüfung des Herstellers zu belegen.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden (Grenzwerte werden nicht eingehalten), ist die Feuerungsanlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.

Errichtung ab 01.01.2015

Bei einer Errichtung ab 01.01.2015 sind folgende Grenzwerte einzuhalten.

Feuerstättenart	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Herde	1,5	0,04	70
Heizungsherde	1,5	0,04	75

Die Einhaltung der Grenzwerte und der Mindestwirkungsgrad der Anlage ist durch eine Typprüfung des Herstellers zu belegen.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden (Grenzwerte werden nicht eingehalten), ist die Feuerungsanlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.

Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen



Abbildung 5 Kaminofen (S. Sandig)

Unter dieser Bezeichnung werden alle Feuerstättenarten zusammengefasst, die in den obenstehenden Kategorien nicht genannt wurden (z.B. Kamin- und Pelletöfen oder Kachelofeneinsätze).

Errichtung bis einschließlich 21.03.2010

Der Weiterbetrieb darf nur bei Einhaltung folgender Grenzwerte erfolgen.

Feuerstättenart	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]
Einzelraumfeuerung	4	0,15

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann entweder durch eine Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers, oder durch eine Messung vor Ort durch einen Schornsteinfeger geführt werden.

Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden (Grenzwerte werden nicht eingehalten), sind die Feuerungsanlagen zu folgenden Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.

Datum auf Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
Bis einschließlich 31.12.1974 oder nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis einschließlich 21.03.2010	31.12.2024

Die obenstehenden Vorgaben gelten nicht für Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt. Solche Anlagen dürfen, sofern sie vor dem 22.03.2010 errichtet wurden, weiter betrieben werden.

Errichtung ab 22.03.2010 bis einschließlich 31.12.2014

Die Feuerstätte darf nur weiterbetrieben werden, wenn folgende Grenzwerte eingehalten sind. Je nach Art der Feuerstätte sind unterschiedliche Grenzwerte maßgeblich.

Feuerstättenart	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Raumheizer mit Flachfeuerung	2,0	0,075	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	2,5	0,075	70
Speicheröfen, Kamineinsätze	2,0	0,075	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	2,0	0,075	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	2,5	0,075	80
Pelletöfen ohne Wassertasche	0,40	0,05	85
Pelletöfen mit Wassertasche	0,40	0,03	90

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte wird durch eine Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers (Typprüfung) geführt.

Errichtung ab 01.01.2015

Die Feuerstätte darf nur weiterbetrieben werden, wenn folgende Grenzwerte eingehalten sind. Je nach Art der Feuerstätte sind unterschiedliche Grenzwerte maßgeblich.

Feuerstättenart	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Raumheizer mit Flachfeuerung	1,25	0,04	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	1,25	0,04	70
Speicheröfen, Kamineinsätze	1,25	0,04	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	1,25	0,04	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	1,25	0,04	80
Pelletöfen ohne Wassertasche	0,25	0,03	85
Pelletöfen mit Wassertasche	0,25	0,02	90

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte wird durch eine Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers (Typprüfung) geführt.

Nachrüstung von Staubminderungseinrichtungen

Wie in der obenstehenden Tabelle dargestellt, müssen einige Feuerungsanlagen mit einer Staubminderungsanlage nach dem Stand der Technik (Staubabscheider) nachgerüstet werden, damit sie die geforderten (Staub-)Grenzwerte einhalten und weiter betrieben werden können. Ein Staubabscheider darf nur verwendet werden, wenn für ihn eine Bauartzulassung vorliegt. Die Bauartzulassung wird i.d.R. vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt, welches auch eine Liste an zugelassenen Staubabscheidern auf seiner Internetseite veröffentlicht ([Staubabscheider für Feuerungsanlagen | DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik](#)). Um dem Stand der Technik zu entsprechen, muss der Staubabscheider einen Staubabscheidegrad von mindestens 50 % erreichen (VDI 3670:2016). Für Einzelraumfeuerungsanlagen werden in der Regel elektrostatische Abscheider oder filternde Abscheider genutzt. Der Einbau eines Staubabscheiders sollte frühzeitig mit dem zuständigen Schornsteinfeger abgestimmt und von einem Schornsteinbau- oder Ofenbaufachbetrieb durchgeführt werden, um sicher zu gehen, dass alle Anforderungen erfüllt sind.

Neue Einzelraumfeuerungsanlagen werden sowohl als Kompaktanlagen mit integrierten Emissionseinrichtungen (Staubabscheider, Katalysator) als auch Öfen mit separatem Zubehör für die Rauchgasreinigung vertrieben. Auf dem deutschen Markt dürfen nur Einzelraumfeuerungsanlagen angeboten werden, die für das Gesamtsystem, das heißt Ofen gemeinsam mit Emissionsminderungseinrichtung, die Typprüfung nachweislich bestanden haben. Bei der Beschaffung (z. B. über den internationalen Online-Handel) ist darauf zu achten, dass eine Ofenanlage mit dem gegebenenfalls notwendigen Zubehör für die Rauchgasreinigung erworben wird.

Ansprechpartner

Schornsteinfegerinnung Sachsen-Anhalt

Am Bahnhof 5 A
06408 Ilberstedt
Telefon: 03471 640960

Landeshauptstadt Magdeburg

Untere Immissionsschutzbehörde
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5402674
E-Mail: immissionsschutz@ua.magdeburg.de

Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Umwelt
Team Untere Immissionsschutz-/Abfallbehörde
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2214673

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Untere Abfall-, Immissionsschutz-, Chemikaliensicherheits-, Bodenschutzbehörde/Umwelt-
planung
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 2042083
E-Mail: immissionsschutz@dessau-rosslau.de

Altmarkkreis Salzwedel

Umweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz
Karl-Marx-Straße 15
29410 Salzwedel, Hansestadt
Telefon: 03901 8407151

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Fachdienst Klima- und Immissionsschutz
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld
Telefon: 03493 341710

Landkreis Börde

Amt für Planung und Umwelt
Sachgebiet Immissionsschutz
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben
Telefon: 03904 72404336
E-Mail: planung-umwelt@landkreis-boerde.de

Burgenlandkreis

Umweltamt
Landratsamt Außenstelle Weißenfels
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Telefon: 03443 372241
E-Mail: umweltamt@blk.de

Landkreis Harz

Umweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 59705758
E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de

Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde
Kreishaus Genthin
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Telefon: 03921 9497000
E-Mail: immissionsschutz@lkjl.de

Landkreis Mansfeld-Südharz

Umweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03464 5354500
E-Mail: umweltamt@lkmsh.de

Saalekreis

Umweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz
Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon: 03461 401918
E-Mail: immissionsschutz@saalekreis.de

Salzlandkreis

Fachdienst Natur und Umwelt
Sachgebiet Immission und Chemie
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben
Telefon: 03471 6841936
E-Mail: umwelt@kreis-slk.de

Landkreis Stendal

Umweltamt
Sachgebiet Immissionsschutz
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 607271

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft

Untere Immissionsschutzbehörde

Breitscheidstraße 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 8062950

Literaturverzeichnis

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2024): Auslegungsfragen

/Vollzugsempfehlungen / Hinweise zur Verordnung über kleine und mittlere

Feuerungsanlagen

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38),
die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
geändert worden ist